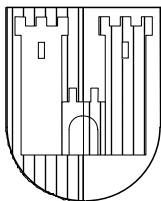
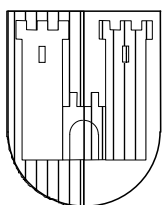


# Abfallreglement (AbfR)

2012



**Gemischte Gemeinde Diemtigen**



# Abfallreglement (AbfR) der Gemischten Gemeinde Diemtigen 2012

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
<b>2. ENTSORGUNG</b> .....	<b>4</b>
2.1 SIEDLUNGSABFÄLLE .....	4
2.2 SAMMLUNG DES HAUSKEHRICHTS.....	4
2.3 SPERRGUT.....	5
2.4 BAUABFÄLLE .....	5
2.5 AUSGEDIENTE SACHEN .....	5
2.6 TIERKÖRPER .....	5
2.7 ABFÄLLE AUS INDUSTRIE-, GEWERBE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBEN.....	6
2.8 SONDERABFÄLLE.....	6
<b>3. WEITERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>4. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN</b> .....	<b>7</b>
4.1 GRUNDSÄTZE .....	7
4.2 HAUSHALTUNGEN .....	7
4.3 NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHES GEWERBE.....	8
4.4 LANDWIRTSCHAFT .....	8
4.5 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	9
<b>5. VOLLZUG</b> .....	<b>10</b>
<b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>10</b>
<b>BESCHLUSS</b> .....	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>11</b>

## 1. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde** **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)<sup>1</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
  - b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
  - c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
  - d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
  - e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet der zuständigen kantonalen Stelle
- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle** **Art. 2** Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Abfallverordnung** **Art. 3** Der Gemeinderat legt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung fest.
- Information** **Art. 4** <sup>1</sup> Die Fachstelle informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- <sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Verbote** **Art. 5** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>2</sup>.
- <sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

---

<sup>1</sup> BSG 822.1

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

## 2. Entsorgung

### 2.1 Siedlungsabfälle

Begriff	<p><b>Art. 6</b> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);</li> <li>b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);</li> <li>c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;</li> <li>d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8).</li> </ul>
Benützungspflicht	<p><b>Art. 7</b><sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten sind Art. 9 (Kompostieren) und Art. 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p><b>Art. 8</b><sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altpapier,</li> <li>- Altglas,</li> <li>- Altmetall, Aluminium, Weissblech,</li> <li>- Textilien,</li> <li>- kompostierbare Abfälle,</li> <li>- weitere, von Gemeinderat oder Fachstelle bestimmte Abfälle.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><b>Art. 9</b><sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p>

### 2.2 Sammlung des Hauskehrichts

a) Behälter und Gebinde	<p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.</p> <p><sup>4</sup> Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.</p>
b) Abfuhrtage, Bereitstellung	<p><b>Art. 11</b><sup>1</sup> Der Hauskehricht wird im Normalfall ein Mal wöchentlich abgeholt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Gemeindegebiete die Abfuhr auf zwei Mal im Monat einschränken.</p>

<sup>3</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>4</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen. Das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

<sup>5</sup> Bei Bedarf stellt die Gemeinde öffentliche Kehrichtcontainer zur Verfügung.

c) Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 12** <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle,
- f) Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Abs. 1 Bst b - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

### 2.3 Sperrgut

a) Begriff

**Art. 13** <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 8 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial,
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b) Abfuhr

**Art. 14** <sup>1</sup> Das Sperrgut wird nicht getrennt abgeführt. Es ist soweit möglich unter den üblichen Bedingungen der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

<sup>2</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

### 2.4 Bauabfälle

Bauabfälle

**Art. 15** Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 AbfG.

### 2.5 ausgediente Sachen

Ausgediente Sachen

**Art. 16** Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 AbfG.

### 2.6 Tierkörper

Tierkörper

**Art. 17** <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

## 2.7 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

**Art. 18** <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind gemäss Weisungen der Fachstelle zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr,
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder
- die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

## 2.8 Sonderabfälle

Begriff

**Art. 19** Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert<sup>4</sup>.

Pflichten der Besitzer

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

**Art. 22** Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

## 3. Weitere Bestimmungen

Regionale Tierkörpersammelstelle

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt die regionale Tierkörpersammelstelle gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den Anschlussgemeinden entsprechende Verträge ab.

<sup>3</sup> Er stellt das für den Betrieb nötige Personal an oder überträgt die Aufgabe

---

<sup>4</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

mit Vertrag an einen Dritten.

Öffentliche Abfallbehälter

**Art. 24**<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde stellt an geeigneten Stellen Behälter zur Entsorgung von Hundekot auf (Robidog-Behälter).

<sup>3</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

**Art. 25** Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## 4. Finanzierung und Gebühren

### 4.1 Grundsätze

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 26**<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde) tragen die Abfallbesitzer.

Bemessung der Gebühren

**Art. 27** Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

### 4.2 Haushaltungen

Gebührenart

**Art. 28** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

**Art. 29**<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr, die Gebührenmarke oder eine andere Gebühr gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:  
pro Wohnung Fr. 30.— bis Fr. 60.—

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt den Ansatz der Grundgebühr in der Verordnung fest und passt sie, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

b) Sackgebühr

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

<sup>3</sup> Öffentliche Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

**Art. 31** <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

### 4.3 Nichtlandwirtschaftliches Gewerbe

Gewerbecontainer

**Art. 32** <sup>1</sup> Abfälle, die nicht über Separatsammlungen entsorgt werden können bzw. nicht als Sonderabfälle gelten, werden von Gewerbe- und Industriebetrieben mit Gewerbecontainern entsorgt.

<sup>2</sup> Gewerbe- und Industriebetriebe beschaffen ihre Container auf eigene Kosten.

<sup>3</sup> Die Fachstelle erlässt die nötigen Weisungen.

Bemessungsgrundlagen

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Abfallgebühr wird pro Containerleerung erhoben.

<sup>2</sup> In den Ansätzen ist berücksichtigt, dass die nichtlandwirtschaftlichen Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss Art. 29 keine Grundgebühr bezahlen, aber die Separatsammlungen der Gemeinde und weitere Dienstleistungen benutzen dürfen.

Containerplombe

**Art. 34** <sup>1</sup> Gewerbecontainer sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für  
800 l – Container Fr. 50.— bis Fr. 100.—

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt den Ansatz der Gebühr in der Verordnung fest und passt sie, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, periodisch den Betriebs- und Entsorgungskosten an.

Direktlieferung

**Art. 35** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

### 4.4 Landwirtschaft

Grundgebühr Kadaverentsorgung

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von tierhaltenden Landwirtschaftsbetrieben eine Grundgebühr zur Finanzierung der Kadaverentsorgung.

<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) des Betriebs gemäss GELAN-Liste.



<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:  
pro GVE Fr. 5.— bis Fr. 10.—

<sup>4</sup> Der Gemeinderat setzt den Ansatz der Gebühr in der Verordnung fest und passt sie, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, periodisch den Betriebs- und Entsorgungskosten an.

#### 4.5 Gemeinsame Bestimmungen

Vereinbarung

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise der Säcke und der Gebührenmarken,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 38** <sup>1</sup> Abfallsäcke, Gewerbecontainer und andere Gebinde, die keine oder eine ungenügende Gebührenkennzeichnung aufweisen, werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. Das gleiche gilt für überfüllte Gewerbecontainer.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind die Gewerbecontainer.

Sammelstellen und -aktionen

**Art. 39** Für wieder verwertbare Abfälle, wie Glas, Alteisen etc. und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird im Normalfall keine besondere Gebühr erhoben.

Separatsammlungen

**Art. 40** <sup>1</sup> Für Separatsammlungen kann der Gemeinderat bei Bedarf oder bei überdurchschnittlich hohen Kosten Gebühren festlegen.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist so anzusetzen, dass sie für die Gemeinde mindestens kostendeckend ist.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

**Art. 41** <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 31. Dezember fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Ge-

meinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Mehrwertsteuer

**Art. 43** Die Abfallgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. In der Verordnung wird festgehalten, ob sie im angegebenen Betrag enthalten ist oder ob sie zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

## 5. Vollzug

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

**Art. 44** <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar. Verfügungen verfasst die Fachstelle.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Bau-gesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen verfasst die Bauverwaltung.

Rechtspflege

**Art. 45** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

**Art. 46** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

## 6. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriges Recht

**Art. 47** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 13. Mai 1992 und alle widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 48** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

## **Beschluss**

Die Versammlung vom 16. Oktober 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. September bis 16. Oktober 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 13. September 2012 bekannt.

3753 Oey, 22. Oktober 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Mösching